

Satzung
des Tennis-Club Kleckerwald e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Kleckerwald e.V. (TCK). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer 1150 eingetragen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 21224 Rosengarten-Klecken. Der Verein wurde am 13. Januar 1976 errichtet.

(3)

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und den zugehörigen Fachverbänden.

(4)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

(3)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand - ggfls. pauschale - Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2)

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind jugendliche Mitglieder und Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind ordentliche aktive oder passive bzw. fördernde Mitglieder.

(3)

Die passiven bzw. fördernden Mitglieder nehmen nicht aktiv am Tennissport teil, haben aber ansonsten dieselben Rechte, namentlich Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und Sitz und Stimme bei den Mitgliederversammlungen.

(4)

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(5)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 1 Monat verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wird. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliederbeiträge

(1)

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

(2)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3)

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem zweiten Kassenwart,
dem Schriftführer,
dem zweiten Schriftführer,
dem Anlagenwart, („Haus- und Hof“)
dem Sportwart,
dem stellvertretenden Sportwart (Jugendwart).

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei von ihnen gemeinschaftlich berechtigt.

(3)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder dem zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens also 5 Mitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(2)

Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder ein anders Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(3)

Außerhalb von Vorstandssitzungen kann ein Vorstandsbeschluss nur durch allstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
Festsetzungen zur Beitragsordnung,
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Kassenprüfung

Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen. Auf Grund dieses Berichts wird über die

Entlastung entschieden. Bei den alljährlichen Wahlen muss jeweils mindestens ein Kassenprüfer gewählt werden, der im Vorjahr nicht als Kassenprüfer oder Vorstandsmitglied tätig war.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

(3)

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins, Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2)

Das Protokoll wird vom Schriftführer, ersatzweise vom stellvertretenden Schriftführer, geführt. Ansonsten bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

(6)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
die Zahl der erschienen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
die Art der Abstimmung.

(8)

Bei Satzungsänderungen ist die ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe

vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 und 13 entsprechend.

§ 15 Datenschutz

(1)

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität,
Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mailanschrift,
Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

(2)

Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins- Homepage /Vereinszeitung/ Info-Tafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

(3)

Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.

(4)

Bei Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu 10 Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Klecken mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

(3)

Vor der Verwendung des Vereinsvermögens hat die Ortschaft Klecken dies für die Dauer von 2 Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung des TCK kommt und diesem Verein dann wieder Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Kommt es dazu, ist dem wieder- bzw. neu gegründeten TCK das Vereinsvermögen zu übergeben.

§ 17

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 19. April 2015 und mit der - am 07. September 2015 erfolgten - Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung aus dem Jahre 1976.